

legte Erläuterungsgesetz, wenn schon darinnen aus denen in den Motiven angeführten Gründen (welche die Deputation theilt) auf eine gleichförmige Bekleidung der Communalgarde einzugehen Bedenken gefunden worden ist, entspricht übrigens den Wünschen der Stände, und, indem die Deputation mit der in den Motiven ausgesprochenen Ansicht,

daß auch zur Zeit noch mit Erlassung eines, unter Aufhebung aller bereits das Communalgardenwesen betreffenden Vorschriften, alle Verhältnisse des Communalgardeninstituts erschöpfenden Gesetzes, Anstand zu nehmen sei, einverstanden ist, empfiehlt sie der Kammer die Annahme des Gesetzes unter denen nachbefindlichen, in Vorschlag gebrachten Modificationen.

Referent Bürgermeister Wehner: Es möchte nun wohl zu fragen sein, ob im Allgemeinen gesprochen werden will.

Vizepräsident v. Carlowitz: Meine Ansichten über die Communalgarde sind ziemlich noch die alten und der Kammer längst bekannt. Wenn ich gleichwohl in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit einging, den Bericht mit unterschrieb, den Entwurf der Kammer zur Annahme empfahl und mich überhaupt fast bei keinem Punkte von den Ansichten der übrigen Deputationsmitglieder trennte; so geschah dies aus dem Grunde, weil ich der Meinung bin, daß ein Antrag auf Aufhebung dieses Instituts keineswegs zeitgemäß sei, und zu keinem Erfolg führen könne. Besteht aber die Communalgarde einmal, so muß sie möglichst zweckmäßig organisiert bestehen. Das muß in dem Wunsch eines Jeden liegen, der es mit dem Vaterlande gut meint. Ein Ausweg aber, wie etwa der, wo man sich zwar scheut, einen Antrag auf Aufhebung dieses Instituts zu stellen, weil man damit nicht durchzukommen glaubt; dagegen aber durch Annahme und Vertheidigung von Amendements, die das Institut untergraben, oder durch Widerspruch gegen Amendements, die das Institut fördern, dem Institute entgegen wirkt und das Gesetz auf indirecte Weise zu untergraben sucht, ein solcher Ausweg ist mir zu wenig offen, zu wenig loyal, als daß ich mich wenigstens demselben hingeben könnte. Das sind die Gründe, weshalb ich den Ansichten meiner Collegen in der Deputation habe vollständig beitreten können.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts weiter im Allgemeinen bemerkt wird, so würde ich den Herrn Referenten ersuchen können, zu dem speciellen Theile des Berichtes überzugehen.

Referent Bürgermeister Wehner trägt den Eingang und §. 1 des Gesetzentwurfs (s. Nr. 91 d. Verhandl. der zweiten Kammer S. 1826) vor. Von Seiten der Deputation und von Seiten der zweiten Kammer ist gegen diese §. nichts eingewendet worden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn von Seiten der Kammer nichts bemerkt wird, so habe ich zu fragen: ob sie §. 1 des Gesetzentwurfs annimmt? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Wehner geht zu §. 2 (s. Nr. 91

der Verhandl. d. zweiten Kammer S. 1826) über. Der Bericht sagt hierbei:

Die Deputation hat zwar gegen die §. etwas nicht zu erinnern gefunden, sie setzt jedoch voraus:

„daß durch Verordnung eine Zeit im Jahre genau festgesetzt werde, in welcher der im laufenden Jahre in das communalpflichtige Alter und aus demselben Tretende in den Dienst einzutreten gehalten, und wieder auszutreten berechtigt ist,“ da eine solche Bestimmung in der bisherigen §. 3 enthalten und mit den Worten des Gesetzes im Widerspruch zu stehen scheint.

Referent Bürgermeister Wehner: Es wäre also bloß die Frage zu stellen: ob die Kammer mit der Ansicht der Deputation einverstanden wäre, und dann auf die §. selbst.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde noch zur Erläuterung an den Herrn Referenten mir die Frage erlauben, ob dies in der Schrift auszudrücken sei.

Referent Bürgermeister Wehner: Ja, auf jeden Fall.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde mir erlauben, zuvörderst die Kammer zu fragen, ob sie diese Voraussetzung in die Schrift aufgenommen wissen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob sie nach diesem Beschlusse §. 2 des Gesetzentwurfs annehmen wolle? — Wird ebenfalls einhellig bejaht. —

Zu §. 3 (s. Nr. 91 d. Verhandl. d. zweiten Kammer S. 1826) lautet der Bericht:

Die zweite Kammer hat die §. unter folgenden Abänderungen angenommen:

- a) die Bestimmung unter c) des Gesetzentwurfs soll in folgender Maße gefaßt werden:
- c) „festangestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen sind, welche Unterricht in einzelnen Gegenständen des besondern Unterrichts bei den Anstalten ertheilen;
- b) es soll zu d) in der Schrift der Antrag an die Staatsregierung gestellt werden:

„daß die hohe Staatsregierung die unter d) ausgesprochene Exemption möglichst beschränken, und weiter nicht ausdehnen möge, als es ganz unerläßlich und durch das Dienstverhältniß unabweisbar geboten, sich ergeben werde.“

Die Deputation, im Allgemeinen mit dem in der zweiten Kammer ausgesprochenen Grundsatz:

daß die Exemptionen von der Theilnahme, so viel als möglich, zu beschränken sind, völlig einverstanden, kann in der Hauptsache auch nur denen in der zweiten Kammer beschlossenen Veränderungen ihren Beifall schenken. Da jedoch

zu a) auch fest angestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche Unterricht in einzelnen Gegenständen des besondern Unterrichts ertheilen, vorhanden sind, welchen eine Befreiung zuzugestehen sein dürfte, z. B. Lehrer der Mathematik etc., und hierüber aus der Fassung der zweiten Kammer Zweifel entstehen könnten, so beantragt die Deputation die Bestimmung unter c) in folgender Maße zu genehmigen:

zu c) „fest angestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsan-